

# EIN TÄUSCHUNGSMANÖVER

## BEISPIELRECHNUNG ZUR UMSETZUNG DER EE-RICHTLINIE BEI KLEINANLAGEN

Betreiber von EEG-Anlagen setzen seit Verabschiedung der EE-Richtlinie der Europäischen Union (EE-RL) im Dezember 2018 auf deren Umsetzung in nationales Recht. Zwar kennt die EE-RL den hierzulande gebräuchlichen Begriff des Prosumers nicht. Sie fordert aber in Artikel 4, Abs. 2 und 3, Anreize zu schaffen, um eine marktorientierte Integration von Erzeugungsanlagen und deren Reaktionsmöglichkeiten auf Preissignale zu fördern. Bei Kleinanlagen bleibt deren Größe allerdings unbestimmt. Andererseits prägt sie den Begriff des Eigenversorgers, dessen vorrangiges Interesse in der Eigenversorgung mit Ökostrom und dem Direktverbrauch vor Ort besteht. Dezentrale Anlagen bis 30 kWp sollten besonders gefördert und vor unverhältnismäßigen staatlichen Abgaben sowie der Macht der Oligopole am Strommarkt geschützt werden (Art. 12).

Von der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden für das BMWi drei Prosumer-Modelle entwickelt, die suggerieren, dass bei einer Erzeugung über den Eigenbedarf hinaus das Netz als Speicher genutzt und ein zeitversetzter Eigenverbrauch zu günstigen Konditionen verfügbar sein würde<sup>1)</sup>. Gleichzeitig wird verschleiert, dass bei einer Erzeugung, die über den Eigenbedarf hinausgeht, eventuell nur Anspruch auf eine in Folgejahre übertragbare Gutschrift bestehen könnte.

Wir haben uns entschieden, am Beispiel einer geförderten 4 kWp-Dachanlage das Modell 3 „Lieferanten-Option“ zu untersuchen, um den Status quo, also die bisherige Regelung für Eigenversorger, mit den Vorschlägen der BNetzA abzugleichen. Die suggerierte Wahlmöglichkeit zwischen den drei Modellen „Markt-Option“, „Netzbetreiber-Option“ und „Lieferanten-Option“ ist reine Illusion. Ob für Neuanlagen, Anlagenerweiterung oder aus der EEG-Förderung ausscheidende Anlagen, die Modelle 1 und 2 bieten keinerlei Anreiz für ihre Betreiber. Die bei der Marktoption (Modell 1) lockenden Börsenpreisschwankungen werden mit dem Wegfall des Ausgleichshandels mit fehlkalkulierten Strommengen nahezu entfallen. Bei Modell 2 könnte der Vorsteuerabzug für die Anlageninvestition erhalten bleiben. Die Einnahmenerzielungsabsicht bleibt, da EEG-Förderung an den Investor fließt, eine einkommen-

steuerrechtlich relevante Abschreibungsmöglichkeit dürfte nur bei scharfer Kalkulation mit minimalem Gewinn möglich sein. Wenn überhaupt, könnte höchstens das Modell 3 für Anlagenbetreiber relevant sein, aber dessen Fallstricke stellen sich schnell heraus.

### Batteriespeicher und Standardlastprofil

Der Netzbezug eines PV-Anlagenbetreibers mit Batterie weicht sehr stark von Standardlastprofilen ab. Im Sommer ist der Verbrauch des Haushaltes nahezu abgedeckt, es wird sogar in das lokale umliegende Netz zurückgespeist. Die Batterie verlagert einen Teil der Erzeugung in den Abend. Der Netzbezug findet vornehmlich im Winterhalbjahr statt. Alternative Lastprofile für Eigenversorger wären zwar denkbar, sind aber tabu. Das führt dazu, dass ein Kunde bei seinem Energieversorger seinen Reststrom bestellt, ohne dass dieser Kenntnis davon erlangen kann, ob es sich bei dem Kunden um einen Eigenversorger mit Netzbezug vornehmlich im Winter handelt. Der Energieversorger kalkuliert bei Vertragsabschluss einen Bezugspreis für die gesamte Vertragslaufzeit (z.B. 1 Jahr) und beschafft bzw. sichert sich diese Strommenge im Voraus am Markt. Dabei legt er jedoch das Standardlastprofil zu Grunde,

das bei einem Eigenversorger eigentlich nicht anwendbar ist. Die Kalkulation der Strombeschaffung am Markt ist zwangsläufig falsch.

Für die Kalkulation der Kraftwerkspläne wird also der tatsächliche Verbrauch mit der Erzeugung der nach dem EEG geförderten Anlagen saldiert. Diese Prognosen werden anhand der Daten aus dem Marktstammdatenregister, gekoppelt mit Wetterdaten berechnet. Die Verbrauchsprognose basiert auf der fehlerhaften Beschaffungskalkulation und führt zu übergroßen Kapazitäten, die sich in den Strompreisen wiederfinden. Was die Frage aufwirft, wieso wird dies als Doppelversorgung mystifiziert und den EE-Anlagen angelastet? Umgekehrt wird ein Schuh draus. Der Begriff Doppelversorgung wird prompt als doppelte Erzeugung und Belieferung missverstanden, dabei handelt es sich um doppelte Kapazitäten. Physikalisch ist die Balance zwischen Erzeugung und Verbrauch jederzeit gegeben.

Die andere Seite ist der Stromhandel am Markt. Stromangebot und -nachfrage kommen bei der lückenhaften Information des Lieferanten über das tatsächliche Bezugsprofil des Kunden unweigerlich in eine zeitliche Schieflage. Der Bilanzkreisverantwortliche muss entweder Überschüsse verkaufen oder Fehlmengen

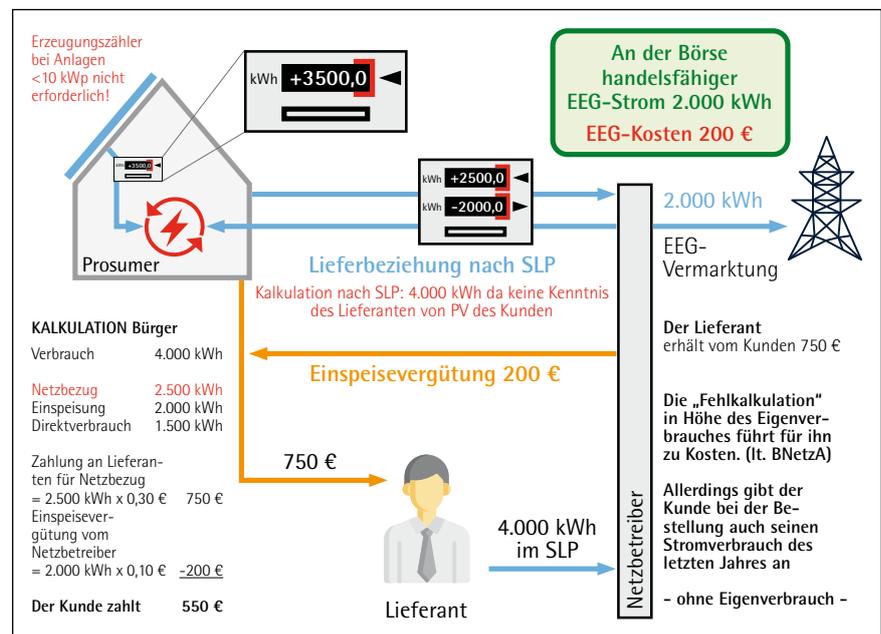


Bild 1: Die bisherige Regelung für den Eigenversorger

Bildquelle: Nicolet Lauckner / DGS

nachordern. Auch wird unnötig Regelleistung von Kraftwerken bereitgehalten bzw. nicht wirklich geplant. Dieser kurzfristige Ausgleichshandel bildet sich an der Strombörse ab. Die Fehlkalkulation bei den bestellten Strommengen und der nötige Ausgleichshandel an der Strombörse führen beim Stromlieferanten zu zusätzlichen Kosten bzw. Verlusten. Die Marge des Stromlieferanten wird geschmälert, die Preise des Kunden sind schließlich fest vereinbart. Dieses Ausfallrisiko muss der Lieferant einkalkulieren, sicher ein Grund weshalb seit Jahren sinkende Börsenpreise nicht bei den Haushaltskunden ankommen.

### Status quo der Eigenerzeugung

Dieser verlustbehaftete Mechanismus gehört aber zum Credo der fossilen Energiewirtschaft und sie scheint nicht bereit, davon Abstand zu nehmen. Statt eine Wettbewerbsverzerrung zu beenden, werden von der BNetzA Modelle vorgeschlagen, die den Prosumer zwingt, seinen Lieferantenstatus offen zu legen und ihn mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind nicht nur die fehlenden Informationen über die Eigenversorgungscharakteristika von PV-Anlagen mit Heim- oder Gewerbespeichern, es ist das starre Standardlastprofil (SLP), das wie ein Bollwerk zur Rettung des Abendlandes verteidigt wird.

Die erzeugte Strommenge wird nicht mit einem separaten Erzeugungszähler erfasst, denn der Direktverbrauch ist uninteressant, er unterliegt bei Anlagen kleiner 10 kWp keinen energierechtlichen Abgaben und Steuern. Der Eigenversorger erhält für seine 1.500 kWh Direktverbrauch keine Einspeisevergütung. Diese

entgangene Einnahme ist mit Kosten gleichzusetzen. Derzeit beträgt die Einspeisevergütung etwa 7 ct/kWh. Zusätzlich zu diesen Kosten trägt er die Investitionskosten für die Anlage, die nicht von der EEG-Vergütung gedeckt werden, sowie die laufenden Kosten für den Anlagenbetrieb.

Der Eigenversorger spart für seinen Eigenverbrauch Abgaben und Steuern in Höhe von 1.500 kWh x (0,30 € - 0,10 €), also 300 Euro. Die Abgabenbefreiung ist gemäß EE-RL Art. 21 Abs. 2 a) <sup>1)</sup> so gefordert und rechtmäßig, aber nur, wenn er keine Förderung für den eigenverbrauchten Strom bekommt!

### Rosstäuscherei: die Alternative der BNetzA

Für die Lieferanten-Option ist wahrscheinlich ein separater Erzeugungszähler nötig, der Zweirichtungszähler ist dafür nicht geeignet. Für den direkt verbrauchten PV-Strom zahlt der Kunde 100 € : 1.500 kWh = 7 ct/kWh. Zusätzlich zu diesen Kosten trägt er die Investitionskosten für die Anlage, die nicht von der EEG-Vergütung gedeckt werden, sowie die laufenden Kosten für den Anlagenbetrieb. Dieses Modell ist so ausbalanciert, dass es monetär einer Volleinspeisung gleichgestellt ist. Dementsprechend gilt folgende Rechnung: Bezug 4.000 kWh x 0,30 € abzgl. Einspeisung 3.500 kWh x 0,10 € = 1.200 € - 350 €. So sind 850 € an den Lieferanten zu entrichten.

Der Anlagenbetreiber hat keine direkten Einnahmen, denn der Lieferant übernimmt die Abwicklung mit dem Netzbetreiber, die EEG-Vergütung fließt an ihn. Es entfällt somit auch die bisher mögliche Umsatzsteuererstattung für die

Anlageninvestition. Der Lieferant erhält für die gesamte Energielieferung 30 ct/kWh. Daraus können Steuern und Abgaben finanziert werden, die dem Staat bzw. dem Energiesystem beim derzeitigen Modell entgehen. Dem Lieferanten entstehen für den Anlagenbetreiber und die Allgemeinheit intransparente Zusatzeinnahmen/Gewinne.

Dies entspricht ebenfalls der EE-Richtlinie Art. 21 Abs. 3 a), denn diese erlaubt Steuern und Abgaben bei kompletter Förderung des EE-Stromes. Der Lieferant fungiert praktisch als Treuhänder für diese Abgaben, die dem System bei der bisherigen Lösung entgehen. Intern aber kann der Lieferant seine Lieferung mit einem vom Standardlastprofil abweichenden Lastprofil für PV-Anlagenbetreiber kalkulieren, da er nun Kenntnis von der PV-Anlage hat.

Als Fazit lässt sich folgendes festhalten: Die von der BNetzA behauptete Doppelbelieferung ist nicht existent. Regelleistung bzw. die Standardlastprofile sind es, die zu Problemen führen. Auf alle Fälle sind es ursächlich nicht die PV-Anlagen, die im Niederspannungsnetzbereich stattdessen für Stabilisierung sorgen. Es ist das hausgemachte Problem einer Branche, die von Marktmechanismen spricht, sie aber tatsächlich verhindert. Und eine Prolongierung dieser Situation soll nun ausgerechnet Teil der Lösung sein? Stattdessen profitiert der Staat von der nicht mehr erstattungsfähigen Umsatzsteuer auf den Anlagenkauf. Für den gesamten Stromverbrauch werden dauerhaft Abgaben und Steuern eingekommen, der Lieferant fungiert dabei als Treuhänder und Drehscheibe. Ohne Vergütungsanspruch für die über den Verbrauch hinausgehende Erzeugung, wird die Größe von EFH-Anlagen zurechtgestutzt. Besonders für Familien wird das ein wichtiger Aspekt sein, denn deren Verbrauch schwankt innerhalb von 20 Jahren erheblich. Mit Modell 3 werden Batteriespeicher obsolet.

### Fußnote

<sup>1)</sup> Siehe auch Seite 48/49 in dieser Ausgabe

### ZU DEN AUTOREN:

▶ **Nicole Lauckner**  
studiert Gebäude-, Energie- und Klimatechnik in Zwickau  
lauckner.nicole@web.de

▶ **Klaus Oberzig**  
Ist Wissenschaftsautor aus Berlin und Mitglied im Beirat der DGS

oberzig@scienzz.com

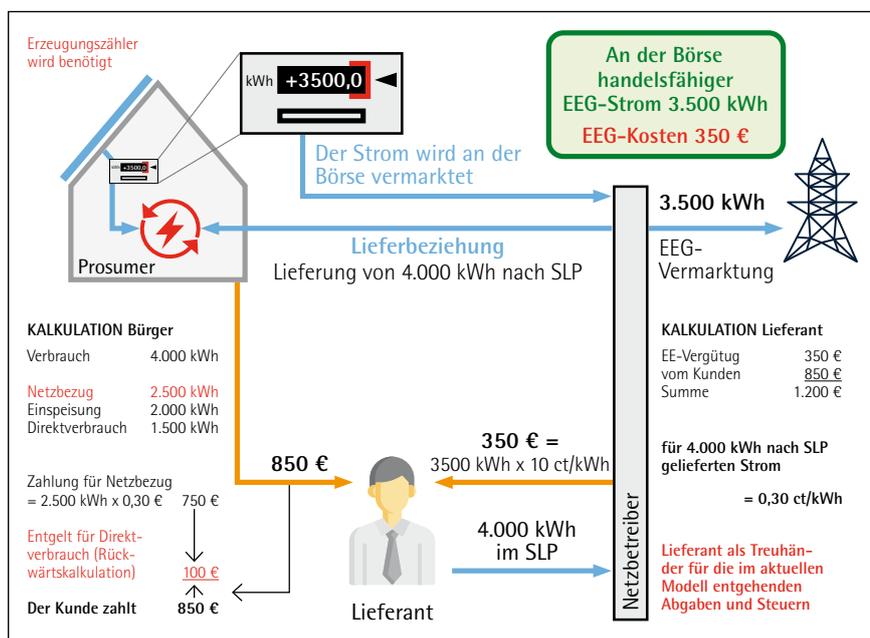


Bild 2: Analyse des Vorschlages der Bundesnetzagentur (Betrachtung pro Jahr)